



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Gemäß
E-Mail Verteiler

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

Mein Aktenzeichen Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom Datum	Ansprechpartner/-in / E-Mail Christina Nedoma Christina.Nedoma@msagd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-5338 06131 1617-5338
-----------------------------------	----------------------------	--	---

Gesamtplanverfahren im Sinne der §§ 117 ff.SGB IX - Instrument zur Bedarfsermittlung, Merkblätter zum Datenschutz, Gesamtplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die Anforderungen an die Bedarfsermittlungsinstrumente wie auch an das Verfahren zur Umsetzung der Gesamtplanung erstmals fest definiert. Dies erforderte wie Ihnen bekannt ist, die Überarbeitung des rheinland-pfälzischen Teilhabeplans und des bisherigen Verfahrens. Darüber hinaus ist künftig für jede leistungsberechtigte Person ein Gesamt- bzw. ein Teilhabeplan zu erstellen.

Ich freue mich sehr, dass ich Ihnen in der Anlage das neue Individuelle Bedarfsermittlungsinstrument für erwachsene Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz, die dazu gehörende Handreichung, die Beschreibung zum Verfahren im Gesamtplanprozess, Merkblätter zum Datenschutz sowie das Gesamtplandokument zusenden kann.

Das Bedarfsermittlungsinstrument ist ab dem 01.01.2020 anstelle des bisherigen Teilhabeplans für alle Erstanträge der Eingliederungshilfe zu nutzen. Bei Weiterbewilligungen kann vorerst auch der bisherige Teilhabeplan verwendet werden. Bis zum

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



31.12.2022 müssen für alle leistungsberechtigten Personen die Bedarfe der Eingliederungshilfe nach dem vorliegenden Instrument ermittelt sein; deswegen sollte von der Möglichkeit der Verwendung des seitherigen Instrumentes vor allem zeitlich nur eingeschränkt Gebrauch gemacht werden.

Neben dem Bedarfsermittlungsinstrument finden Sie in der Anlage das Merkblatt für den Datenschutz; ein weiteres in leichter Sprache. Bei dem Merkblatt müssen Sie an den dafür vorgesehenen Stellen den Namen Ihrer Verwaltung und der betroffenen Personen eintragen.

Ebenfalls im Vordruck beigefügt ist der Gesamtplan. Dieser ist gem. § 121 Abs. 5 SGB IX nach Abschluss der Bedarfsermittlung (ggf. zusammen mit dem Ergebnisbogen und der Teilhabezielvereinbarung) der leistungsberechtigten Person zur Verfügung zu stellen. Der Vordruck kann auch als Dokument für die Teilhabeplanung genutzt werden. Ein Vordruck in Leichter Sprache wird noch erarbeitet und liegt voraussichtlich bis Ende Januar 2020 vor.

Die in Rheinland-Pfalz tätigen Softwareanbieter haben versichert, dass ab dem 01.01.2020 mindestens die Möglichkeit besteht, eine Wordversion des Bedarfsermittlungsinstrumentes in das EDV System einzuspielen. Dies gilt vor allem für die Anbieter, die aktuell noch daran arbeiten, das Instrument umfassend zu programmieren.

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass auch im Jahr 2020 über die Kommunalakademie Schulungen zum Bedarfsermittlungsinstrument angeboten werden sollen.

Falls Sie noch weiter Fragen haben, steht Ihnen Frau Christina Nedoma, christina.nedoma@msagd.rlp.de zu Verfügung.



Ich wünsche Ihnen - trotz all der Herausforderungen und Anstrengungen, die durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes entstehen - eine schöne Adventszeit und besinnliche Weihnachtsfeiertage. Kommen Sie gut in das Jahr 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Speicher
Leiter der Abteilung
Soziales und Demografie